

Hansestadt Stendal		Vorlage	Datum:	15.03.2021		
Amt:	60.2 - Tiefbau	Drucksachenummer: VII/0421	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich			
Az.:						
TOP:	2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Stendal (Sondernutzungsgebührensatzung)					
Auswirkungen auf die Ortschaften der Hansestadt Stendal:						
Belange der Ortschaften werden berührt.			<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
Die betroffenen Ortschaftsräte werden angehört.			<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein

Beratungsfolge:			Beratungsergebnis:
Ortschaftsrat Jarchau	am:	19.04.2021	
Ortschaftsrat Möringen	am:	19.04.2021	
Ortschaftsrat Heeren	am:	20.04.2021	
Ortschaftsrat Nahrstedt	am:	20.04.2021	
Ortschaftsrat Uchtspringe	am:	20.04.2021	
Ortschaftsrat Wittenmoor	am:	20.04.2021	
Ortschaftsrat Borstel	am:	21.04.2021	
Ortschaftsrat Dahlen	am:	21.04.2021	
Ortschaftsrat Staffelde	am:	21.04.2021	
Ortschaftsrat Uenglingen	am:	21.04.2021	
Ortschaftsrat Vinzelberg	am:	21.04.2021	
Ortschaftsrat Volgfelde	am:	21.04.2021	
Ortschaftsrat Wahrburg	am:	21.04.2021	
Ortschaftsrat Buchholz	am:	22.04.2021	
Ortschaftsrat Groß Schwechten	am:	22.04.2021	
Finanzausschuss	am:	27.04.2021	
Ausschuss für Stadtentwicklung	am:	28.04.2021	
Wirtschaftsförderungs-, Vergabe- und Liegenschaftsausschuss	am:	29.04.2021	
Haupt- und Personalausschuss	am:	05.05.2021	
Ortschaftsrat Bindfelde	am:	31.05.2021	
Ortschaftsrat Insel	am:	31.05.2021	
Ortschaftsrat Staats	am:	31.05.2021	
Stadtrat	am:	31.05.2021	

Finanzielle Auswirkungen:							
Finanzierung	<input type="checkbox"/>	ja	Gesamtbetrag:		Euro	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Wenn ja			Produktkonto	Betrag			
Produktkonto (Ermächtigung)					Euro		
Ergebnisplan							
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Minderaufwendungen			Euro		
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Mindererträge			Euro		
Finanzplan							
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Minderausgaben			Euro		
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Mindereinnahmen			Euro		
Folgekosten: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein							

	ja	Gesamtbetrag		Euro		
	jährlich	Betrag		Euro	ab Jahr	
	einmalig	Betrag		Euro	im Jahr	
Sichtvermerk der Kämmerin:						

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die in der Anlage 1 befindliche 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Stendal (Sondernutzungsgebührensatzung).

Begründung:

Die Energiewende ist eine der wichtigsten Herausforderungen der kommenden Jahre. Wesentliches Ziel ist die Reduktion der Treibhausgasemission. Die Elektromobilität ist ein immanenter Baustein zur nachhaltigen Umsetzung dieser Intention. Voraussetzung ist die Marktdurchdringung der Elektromobilität gegenüber den konventionellen Antriebstechnologien. Der Aufbau einer flächendeckenden E-Ladeinfrastruktur ist dabei unerlässlich.

Die Errichtung von E-Ladestationen auf öffentlicher Straße richtet sich nach dem Straßenrecht, vorliegend der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Hansestadt Stendal. Die daraus resultierende Sondernutzungserlaubnis ist für den Erlaubnisnehmer in der Regel mit Kosten für die Nutzung der dem Gemeingebrauch entzogenen Straßenverkehrsflächen nach der Sondernutzungsgebührensatzung verbunden.

Die Hansestadt Stendal möchte durch Kostenneutralität der in Anspruch genommenen Straßenfläche zunächst befristet bis zum 31.12.2024 den Aufbau einer flächendeckenden, nachhaltigen E-Ladeinfrastruktur fördern und potenzielle E-Ladestation Betreiber dazu bewegen, in eben diese zu investieren.

Um dieses ambitionierte Ziel zu erreichen, ist zur Förderung der Elektromobilität in der Satzung eine entsprechend befristete Regelung bis zum 31.12.2024 über die Gebührenbefreiung (§ 6 a) aufgenommen (siehe Anlage 1). Nach Ablauf der Frist gelten die üblichen Regelungen der Sondernutzungsgebührensatzung. Alternativ bestünde zu gegebener Zeit die Möglichkeit eine Fristverlängerung zu beschließen.

Darüber hinaus ist unter den Punkten 1., 2., 4. und 5. der Änderungssatzung jeweils noch eine redaktionelle Änderung vorgenommen worden.

Ich empfehle dem Stadtrat, die vorliegende Satzung zu beschließen. Die Zuständigkeit des Stadtrates ergibt sich aus § 45 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA.

Anstelle des Ortschaftsrates für die Ortschaften Insel, Staats und Bindfelde entscheidet der Stadtrat nach Maßgabe des § 88 Abs. 2 KVG LSA.

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Anlagenverzeichnis:

1. Änderungssatzung
2. Sondernutzungsgebührensatzung vom 11.09.2002